144/11

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 144 und bildet mit dem Blatt 2 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 144

in zwei Blättern

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes - Baustufenordnung - vom 24.7.51

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Blatt 1

144/11

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde vom 10. 7.1967 AZ: I B 2-125.4 (Dortmund 144) mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Die in den Baugebieten WA III, WR III, WA I und WA II zwischen Karlsruhestraße und Berliner Straße beabsichtigte Festsetzung der Bauweise "o oder g" ist zu streichen.

 Für die Baugebiete ist in den "Ergänzenden Planfestsetzungen" der Text unter der Überschrift "Bauweise" durch folgende Fassung zu ersetzen:

 "In den Baugebieten WA III, WR III, WA I und WA II zwischen der Karlsruhestraße und der Berliner Straße sowie im WR-Gebiet - Gartenhofhäuser - an der Speyerstraße sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig."

2. Die Nutzungsarten der Grünflächen sind rechtlich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Diese Auflagen sind als Änderung ① und ② eingetragen worden.

Dortmund, den 10. August 1967

Reisenweber
Städt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen

⑤ Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe u. Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

~~Von § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in den mit~~ ~~offenen~~ Wohngebieten III 0,3 (0,9) an der Ecke Berliner Straße/Frankfurter Straße sowie in den mit offenen Wohngebieten I 0,4 (0,4) keine Anwendung findet. Außerdem findet die o. g. Vorschrift über die Länge der Baukörper in den ~~reinen~~ Wohngebieten I 0,2 (0,6) - Gartenhofhäuser - nördlich der Speyerstraße keine Anwendung.
In den Baugebieten WA II, WR II, WA I und WA II zwischen der Karlsruhestraße u. der Berliner Str. sowie im WR-Gebiet - Gartenhofhäuser - an der Speyer Str. und innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig.

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)
Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Übereinstimmung der Bebauungsplanunterlagen mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 1.9.66
Städt. Verm. Rat

Entworfen
Dortmund, den 1.9.66
Baudezernent / Stadtplanungsamt
Stadtrat / Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24.7.1961 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 25.7.1966
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 12.9.1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 13.9.1966
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 3.10.1966 bis 3.11.1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 4.11.1966
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 14.12.1966
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10.1.1967 AZ: I B 2-125.4 (Dortmund 144) genehmigt worden.
Essen, den 10.2.1967
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 83 vom 18.8.1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 21.8.1967
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24.5.68 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.
Dortmund, den 25.6.68
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 3 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 129 vom 5.7.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.
Dortmund, den 8.7.1968
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Verbandsgrünfläche Nr. 14

Anschluß Blatt 2

1:500
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund: 39 Dortmund
Unterlagen: 1912
Topographische Aufnahme
Grundriß Bollmann v. 1960
Höhe:
Gezeichnet: Trieglaff V.i.A. 10.9.59
Geprüft: Vermessungsinspektor
Berichtigungsstand

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0410 f

144/11

144/11